

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

des Magistrats der Stadt Friedberg (Hessen)

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Zusammensetzung und Vorsitz des Magistrats, Geschäftsverteilung, Vertretung des Bürgermeisters (m/w)**
- § 2 Einberufung zu den Sitzungen**
- § 3 Tagesordnungen für die Magistratssitzungen**
- § 4 Einladung**
- § 5 Vorlagen der Verwaltung**
- § 6 Teilnahme an Sitzungen**
- § 7 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit**
- § 8 Beratung und Abstimmung**
- § 9 Anträge**
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung**
- § 11 Niederschrift**
- § 12 Verschwiegenheitspflicht**
- § 13 Anzeigepflicht**
- § 14 Widerstreit der Interessen**
- § 15 Treupflicht**
- § 16 Ordnungswidrigkeiten**
- § 17 Stellung des Magistrats in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte**
- § 18 Mitwirkung des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und von sonstigen Vertretern (m/w) von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**
- § 19 Arbeitsunterlagen**
- § 20 Kommissionen**
- § 21 Schlussvorschriften, Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung**
- § 22 Inkrafttreten**

Der Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen) hat folgende Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 26.03.2012 beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung und Vorsitz des Magistrats, Geschäftsverteilung, Vertretung des Bürgermeisters (m/w)

- (1) Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden (m/w), dem Ersten Stadtrat (m/w) sowie ehrenamtlichen Stadträten (m/w), deren Anzahl in der Hauptsatzung der Stadt Friedberg (Hessen) festgelegt ist.
- (2) Die Geschäftsverteilung unter den Magistratsmitgliedern bestimmt der Bürgermeister nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO. Die Magistratsmitglieder erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung der Bürgermeister (m/w) oder wegen der Bedeutung der Sache der Magistrat im Ganzen zur Entscheidung berufen ist.
- (3) Der Bürgermeister (m/w) wird im Falle seiner Verhinderung sowohl im Vorsitz des Magistrats, als auch in allen anderen Funktionen, durch den Ersten Stadtrat (m/w) vertreten.

Die übrigen Magistratsmitglieder sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters (m/w) nur berufen, wenn der Erste Stadtrat (m/w) verhindert ist.

Für die weitere Vertretung durch die übrigen Stadträte ist folgende Reihenfolge maßgebend: Die Stadträte (m/w) nach dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter. Maßgebend ist das Dienstalder als Stadtrat (m/w) der Stadt Friedberg (Hessen). Der Magistrat bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge zu Beginn der Wahlperiode.

§ 2

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister (m/w) soll den Magistrat regelmäßig jede Woche zu einer Sitzung einberufen. Der Magistrat tritt in der Regel am Montag einer jeden Woche um 9.30 Uhr zusammen.
- (2) Der Bürgermeister (m/w) kann den Magistrat auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (3) Der Bürgermeister (m/w) ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Magistrats unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Magistrats gehören; die Mitglieder des Magistrats, welche den Antrag stellen, haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 3

Tagesordnungen für die Magistratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister (m/w) bereitet die Beschlüsse des Magistrats vor. Er entscheidet, welche Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung genommen werden und setzt die Tagesordnung fest.

- (2) Nach Erledigung der Tagesordnung können von den Mitgliedern des Magistrats noch solche Angelegenheiten unter Punkt "Verschiedenes" vorgetragen werden, die keiner formellen Beschlussfassung bedürfen.

§ 4

Einladung

- (1) Der Bürgermeister (m/w) beruft die Mitglieder des Magistrats und die weiteren Personen im Sinne des § 6 Abs. 4 zu den Sitzungen des Magistrats schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) ein. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen.

In eiligen Fällen kann der Bürgermeister (m/w) die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung muss im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.

- (2) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung der Stadt Friedberg (Hessen) bestimmten Zahl der Mitglieder des Magistrats dem zustimmen.

§ 5

Vorlagen der Verwaltung

- (1) Die Vorlagen werden in der Regel dem Bürgermeister von dem/den Dezernenten vorgelegt. Sie sollen eine Begründung und konkrete Beschlussvorschläge enthalten. Das Recht des Bürgermeisters (m/w), selbst Magistratsvorlagen unabhängig von der Geschäftsordnung einzubringen oder einbringen zu lassen, bleibt unberührt.
- (2) Werden mehrere Dezernate von einer Vorlage berührt, so soll sie der Bürgermeister (m/w) erst einreichen, wenn eine Einigung zwischen den Dezernenten herbeigeführt ist.
- (3) Vorlagen können von den Dezernenten bis zur Aufnahme in die Tagesordnung, vom Bürgermeister bis zur Beschlussfassung, zurückgezogen werden.
- (4) Vorlagen sind dem Haupt- und Personalamt bis spätestens mittwochs 14.00 Uhr einzureichen. Umfangreiche und besonders bedeutsame Vorlagen sollen vorher mit dem Bürgermeister (m/w) erörtert werden. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.

§ 6

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Magistrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Magistrats, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie für den Magistrat oder für die Stadt entsandt werden, verpflichtet. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig teilnehmen.
- (2) Mitglieder des Magistrats, die nicht an Sitzungen teilnehmen können, teilen dies dem Bürgermeister (m/w) unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig vor der Sitzung mit.

Bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung ist der Bürgermeister (m/w) von dem Magistratsmitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, unter Angabe der Gründe zu informieren.

- (3) Der Bürgermeister (m/w) kann Bedienstete der Stadtverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten zweckmäßig erscheint. Gleiches kann durch Mehrheitsbeschluss des Magistrats erfolgen.
- (4) Auf Beschluss des Magistrats oder auf Einladung des Bürgermeisters (m/w) können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen des Magistrats teilnehmen.

§ 7

Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern. Im Übrigen gilt § 68 HGO.

§ 8

Beratung und Abstimmung

- (1) Der Bürgermeister (m/w) eröffnet und leitet die Sitzung. Seine Vertretung regelt § 1 Absatz 3. Für die Beschlussfassung und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der §§ 67, 68 HGO. Der Bürgermeister (m/w) weist, sofern notwendig, bei einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin.
- (2) Die Verhandlungsgegenstände sind nach der Reihenfolge der Tagesordnung vorzutragen. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (3) Der Bürgermeister (m/w) erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt der Bürgermeister (m/w) das Wort nach seinem Ermessen.
- (4) Beschlüsse des Magistrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme des Bürgermeisters (m/w) gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister (m/w) unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.
- (5) Auf die Durchführung von Wahlen finden die Regeln über Abstimmungen sinngemäß Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, dass auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Magistrats geheime Abstimmung stattfindet (§ 67 Absatz 2 HGO). Im Übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.

§ 9

Anträge

- (1) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder einschränken, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen. Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 4 Abs. 2.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Magistrats kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf:
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Absetzung von Tagesordnungspunkten,
 - c) Schluss der Debatte oder der Rednerliste,
 - d) Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift enthält:

Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
Angabe der Anwesenden,
Tagesordnung,
den Wortlaut der Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen,
vollzogene Wahlen mit den Wahlergebnissen,
Stimmabgabe und Äußerungen eines einzelnen Magistratsmitgliedes auf dessen Verlangen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden (m/w) und dem Schriftführer (m/w) zu unterzeichnen. Zu Schriftführern (m/w) können Magistratsmitglieder oder Bedienstete gewählt werden.
- (3) Die Niederschrift wird ab dem Tage der Zustellung der Einladung für die Sitzung des Magistrats, in welcher die Niederschrift genehmigt werden soll, bis zur Sitzung selbst im Rathaus, Zimmer 114, zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Magistrats offengelegt. Mit der Einladung werden den Mitgliedern des Magistrats Fotokopien der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem Bürgermeister (m/w) und den Mitgliedern des Magistrats zuvor vereinbart wurde. Dem Stadtverordnetenvorsteher (m/w) sowie den Fraktionsvorsitzenden werden gem. § 50 Abs. 2 HGO je eine Ablichtung der Niederschrift übersandt, jedoch darf diese Niederschrift die Abstimmungsergebnisse nicht enthalten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.
- (4) Die Niederschrift wird dem Magistrat jeweils in einer seiner nächsten Sitzungen zur Genehmigung und zur Entscheidung über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift vorgelegt. Schriftliche Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nach der Zustellung bis zur darauffolgenden Sitzung eingereicht werden. Die Einwendung ist zu begründen. Eine Einreichung durch Fax oder E-Mail ist ausreichend.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Magistrats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.
- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch den Bürgermeister (m/w), in seiner Vertretung den Ersten Stadtrat (m/w) oder durch vom Bürgermeister (m/w) beauftragte Amtsleiter (m/w) gegeben.

§ 13

Anzeigepflicht

- (1) Magistratsmitglieder haben während der Dauer ihres Amtes – jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres – die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem Bürgermeister (m/w) schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Magistratsmitglieder haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde dem Bürgermeister (m/w) anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 14

Widerstreit der Interessen

Ein Mitglied des Magistrats, das annehmen muss, nach § 25 HGO oder § 73 HBG weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies dem Bürgermeister (m/w) vor Beginn der Beratung der Angelegenheit unaufgefordert mitzuteilen.

§ 15

Treupflicht

- (1) Mitglieder des Magistrats sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Stadt Friedberg (Hessen). Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter (m/w) handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Magistrat.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 6, § 12 und § 15 geregelten Pflichten zeigt der Bürgermeister (m/w) der Aufsichtsbehörde an. Der Magistrat beschließt, ob gegen den Betroffenen (m/w) ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

§ 17

Stellung des Magistrats in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte

- (1) In den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte vertritt der Bürgermeister (m/w) die Beschlüsse des Magistrats. Er kann andere Mitglieder des Magistrats hiermit beauftragen.
- (2) Bei den Stellungnahmen ist jeweils die von der Mehrheit des Magistrats vertretene Auffassung wiederzugeben. Der Bürgermeister (m/w) kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall hat er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann er seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Falle kann der Magistrat ein anderes Mitglied als Sprecher (m/w) beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 HGO und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt. Der für das Finanzwesen bestellte Stadtrat ist berechtigt, eine abweichende Stellungnahme zu dem Entwurf der Haushaltssatzung des Magistrats der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen (§ 97 (1) Satz 3 HGO). In der Beratung der Stadtverordnetenversammlung kann der mit der Verwaltung des Finanzwesens betraute Stadtrat seine abweichende Auffassung vertreten (§ 97 (3) Satz 3 HGO).

§ 18

Mitwirkung des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und von sonstigen Vertretern (m/w) von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

- (1) Der Magistrat kann dem Ortsbeirat zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirkes betrifft, ein Rederecht gewähren.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner (m/w) berührt, mündlich zu hören.
- (3) Der Magistrat kann Vertreter (m/w) von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

§ 19

Arbeitsunterlagen

Jedes Mitglied des Magistrats erhält ein Exemplar der

- a) HGO
- b) GemHVO
- b) Hauptsatzung
- c) Geschäftsordnung des Magistrats
- d) Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- e) und der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte.

§ 20

Kommissionen

- (1) Der Magistrat kann nach Maßgabe besonderer Beschlüsse Kommissionen bilden.
- (2) Für die Sitzungen der Kommissionen gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 21

Schlussvorschriften, Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Der Bürgermeister (m/w) entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.
- (3) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Friedberg (Hessen) vom 04.03.2010 außer Kraft.

Friedberg (Hessen), den 26.03.2012

DER MAGISTRAT DER
STADT FRIEDBERG (HESSEN)

Michael Keller, Bürgermeister